stig-kulturellen und fürsorgerischen Wirken folgende Aufgaben: Einbeziehung der älteren Bürger in die von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR organisierte gesellschaftlich-nützliche Tätigkeit Erfüllung der örtlichen Volkswirtschaftspläne; geistig-kulturelle Betreuung der Veteranen der Arbeit und Rentner sowie ihre künstlerische Betätigung in Zirkeln und Interessengemeinschaften durch Ortsgruppen, Klubs und Treffpunkte; Beglückwünschung älterer Bürger anläßlich Geburtstagen, Jubiläen und Auszeichnungen; Betreuung pflegebedürftiger älterer Bürger durch Nachbarschaftshilfe. Hauswirtschaftspflege und Versorgung mit Mittagessen in Klubs und Treffpunkten der Volkssolidarität, in Betrieben und gesellschaftlichen Speiseeinrichtungen; Mitwirkung bei in-Solidaritätsaktionen; ternationalen Mithilfe bei der Unterstützung solcher Bürger, die von Naturkatastrophen oder anderen Notfällen betroffen wurden. Die Tätigkeit der V. vollzieht sich in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftsplänen. Sie finanziert ihre Solidaritätsarbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sammlungen. Die finanziellen Aufwendungen für die Hauswirtschaftspflege und die Zuschüsse für die Mittagessenversorgung der Rentner werden aus staatlichen Mitteln zurückerstattet. Höchste Organe der V. sind: die Zentrale Delegiertenkonferenz, der Zentralausschuß und sein Präsidium sowie das Sekretariat des Zentralausschusses.

Volkssouveränität: staatliche Macht, deren Träger das —*• Volk ist und die die Beherrschung der Gesellschaft und ihrer Entwicklung durch das Volk und im Interesse des Volkes organisiert (—* sozialistische Demokratie). Spätestens seit der Entwicklung des Kapitalismus zum Imperialismus ist reale und konsequente V. nur unter Führung der Ar-

beiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei möglich. Die Forderung nach V. wurde in der Vorbereitungsperiode und im Verlauf der bürgerlich-demokratischen Revolution erstmals von revolutionär-de-mokratischen Kräften des Bürgertums erhoben (so vor allem von Rousseau: Gesellschaftsvertrag, II, 1; Robespierre: Verfassungsrede vom Mai 1793; Fichte: Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die Französische Revolution, I, 1). Sie erklärten, gegen die Herrschaft der Feudalherren gerichtet, das Volk zum Souverän, dessen Macht unübertragbar, unteilbar, unbeschränkt und unverjährbar sei. Die im Ergebnis der bürgerlich-demokratischen Revolutionen entstandenen bürgerlichen Staaten konnten die V. nicht beinhalten, weil sie Klassenherrschaft einer Minderheit von Ausbeutern über das Volk waren. Sofern sie Bestimmungen in ihre Verfassungen aufnahmen, die das Volk zum Träger der Macht erklärten, geschah das auf Druck der Volksmassen und zur Verschleierung des Klassenwesens ihrer Ausbeutermacht Die kapitalistische Ausbeuterordnung, die ökonomische, politische und ideologische Macht der Bourgeoisie, ist mit V. unvereinbar. Reale V. ist in der gegenwärtigen Epoche möglich, wenn die staatliche Macht von der Arbeiterklasse oder anderen antiimperialistischen Kräften ausgeübt wird. Die -*■ Arbeiterklasse ist die erste und einzige Klasse in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft, deren Klasseninteressen auf die Dauer mit dem gesellschaftlichen Fortschritt übereinstimmen, die mit eigenen Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung alle Klassen und Schichten des Volkes von jeglicher Ausbeutung und Unterdrük-kung befreit. Die staatliche Herrschaft der Arbeiterklasse (-< sozialistischer Staat) ist ihrem Wesen nach organisierte politische Macht der